

Satzung

- tHeater ZINK e.V. -
Stand: 02.12.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „tHeater ZINK“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena. Der Verein wurde am 7. November 2018 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, vorwiegend Studierenden das Medium Theater näherzubringen, die Möglichkeit zu bieten, an Theaterprojekten teilzunehmen sowie zur Durchführung eigeninitiiert Theaterprojekte zu ermutigen und diese zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Gemeinschafts- und Stückproben sowie Aufführungen verwirklicht. Aufführungen werden finanziell und logistisch unterstützt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Zeit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - (a) mindestens einem und höchstens drei Vorsitzenden.
 - (b) einem Kassenwart.
- (2) Alle oben genannten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind in Finanzangelegenheiten bis zu 250€ einzeln vertretungsberechtigt. In anderen Fällen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Ausgenommen sind hierbei der Kassenwart und die Projektleitung im Rahmen des § 4 (2) der Projektordnung. Der Kassenwart kann einen Finanzplan in angemessener Höhe allein genehmigen und die Projektleitung in dem durch den Finanzplan gegebenen Rahmen wirtschaften.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (a) Über die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (b) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
 - (c) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
 - (d) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
- (a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - (c) alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- (2) Dem Kassenwart obliegt die Buchführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung eines Jahresabschlussberichts.
- (3) Zu den Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder zählen insbesondere:
- (a) Führung der laufenden Geschäfte, Kontaktstelle,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussvorlagen,
 - (c) Erstellung von jährlichem Bericht, Dokumentation,
 - (d) Begleitung und Beratung von Projektleitungen nach § 16, dabei insbesondere Aufklärung und Kontrolle der Projektleitung bezüglich einzuhaltender Verwertungsrechte.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Über Vorhaben von wesentlicher Bedeutung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (5) Der Vorstand trägt Sorge für die Förderung von Erfahrungsaustausch und Vernetzung zwischen den Teilnehmenden der Gemeinschafts- und Stückproben.
- (6) Der Vorstand ist nicht als künstlerische Leitung tätig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einem abweichenden Vorgehen zu. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Der Leiter wird zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung & Tagesordnung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung haben Mitglieder die Möglichkeit weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Diese sind aufzunehmen. Eine ergänzte Tagesordnung ist dann allen Mitgliedern frühzeitig zuzustellen. Mitglieder haben außerdem die Möglichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung zusätzliche Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Anträge zur Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, sowie zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind davon aber ausgeschlossen. Über die Aufnahme vorgeschlagener Tagesordnungspunkte bestimmt dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand legt die Leitung vorab fest. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

- (7) Eine einzelne Abstimmung wird abweichend von § 13 (6) nicht durch einfache Mehrheit sondern durch Bewertungswahl entschieden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dabei kann jede Auswahlmöglichkeit unabhängig voneinander auf einer Skala von 1 bis 9 bewertet werden. Liegt eine Alternative mit ihren aufsummierten Bewertungen unter der Hälfte der Summe der Alternative, die insgesamt die größte Summe erreicht hat, wird sie ausgeschlossen. Gewinner ist die nicht ausgeschlossene Alternative mit der höchsten Durchschnittsbewertung. Ist auf einem Wahlzettel eine Alternative nicht markiert, fällt diese Stimme bei der Bestimmung des Durchschnitts weg, bei Berechnung der Summe wird eine solche Auslassung wiederum als 0 gewertet.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, § 12 und § 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freie Bühne Jena e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Projektordnung

- (1) Die Projektordnung legt die Rahmenbedingungen fest, die bei der Durchführung von Projekten mit Ziel einer öffentlichen Theateraufführung einzuhalten sind. Sie ist bindend für alle Projekte, die im Namen des Vereins durchgeführt werden.
- (2) Für ein Projekt muss eine Projektleitung existieren, die dem Vorstand bekannt ist und sich schriftlich zur Einhaltung der Projektordnung verpflichtet.

- (3) Die Projektordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Ihre Einhaltung überwacht der Vorstand. Er kann durch Beschluss einen Verstoß feststellen und Konsequenzen im Rahmen der Projektordnung verhängen. Über diese Entscheidungen ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.